

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Bundesministerium für
Umwelt, Naturschutz, Bau
und Reaktorsicherheit

z. Hd. [REDACTED]

Ihr Zeichen: WR 12-20214/0
Ihre Nachricht vom: 27.02.2018
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

[REDACTED]
[REDACTED]@melund.landsh.de
Telefon: 0431 [REDACTED]
Telefax: 0431 [REDACTED]

29.03.2018

Ratifizierung und innerstaatliche Umsetzung "London Protokoll"

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.g. Gesetzgebungsvorhaben. Nach Prüfung der Inhalte möchten wir folgende Anmerkungen zu den ausgewählten Vorhaben abgeben.

I. Vorbemerkungen:

1. Wir begrüßen es, dass mit den vorgelegten Entwürfen ein Rechtsrahmen für Maßnahmen marinen Geo-Engineerings geschaffen wird. Es wird ausdrücklich die Absicht unterstützt, dass lediglich Maßnahmen im Rahmen von wissenschaftlichen Untersuchungen zugelassen und kommerzielle Nutzungen in Deutschland ausgeschlossen werden sollen.

2. Grundsätzlich steht eine eventuelle positive Wirkung der Eisendüngung der Meere auf das Klima noch in Frage und der Ansatz der Verlagerung der Belastungen von einem Kompartiment (hier: CO₂ in der Atmosphäre) in andere (hier Meere) ist prinzipiell kritisch zu sehen. Dem gegenüber stehen schwer zu kalkulierende Risiken schädlicher Auswirkungen auf die Meeresumwelt. U.a. sind die folgenden Aspekte bei der Genehmigung solcher Verfahren (auch im Rahmen wissenschaftlicher Experimente) zu berücksichtigen:

- Auswirkungen der massiven Eingriffe in komplexe biogeochemische Kreisläufe, die derzeit noch kaum kalkulierbar sind, da die Prozesse noch nicht vollständig erforscht sind,
- Eingriffe in die Funktion mariner Ökosysteme u.a. der Gemeinschaften bodenlebender Organismen und der Nahrungsnetze (z.B. durch die Erhöhung der Primärproduktion, Veränderung der Habitatsigenschaften des Meeresboden durch Absinken von Biomasse),
- Eutrophierungseffekte durch eine großflächige intensive Ozeandüngung,
- eventuelle schädliche (toxische) Wirkungen von Eisen auf Organismen,
- ggf. Förderung giftiger Algenarten durch Düngung,
- Sauerstoffmangel am Meeresboden,
- Freisetzung von Treibhausgasen durch Abbauprozesse,
- Veränderung der Sedimente,
- vollständige Klimabilanz mit allen weiteren Faktoren (Herstellung, Transport, Ausbringung des Düngers).

3. Der Entwurf der Verordnung über Erlaubnisverfahren des marinen Geo-Engineerings weist noch einige Lücken in Bezug auf die Gewährleistung einer Konformität mit einschlägigen Bestimmungen des EU-Umweltrechts und der regionalen Meeresübereinkommen auf. In § 4 wird lediglich die Einbeziehung des MARPOL-Übereinkommens bzw. seines Anhangs bei der Prüfung evtl. Anträge gefordert; gleiches ist aber für die EU-umweltrechtlichen Anforderungen - insbesondere die FFH- und VRL, die MSRL und die WRRL - und ggf. die Regelungen der internationalen Meeresübereinkommen wie OSPAR (HELCOM hier nachrangig, wegen der Eutrophierung nahezu der gesamten Ostsee) - erforderlich. Das darin verankerte Verschlechterungsverbot und für die deutschen Gewässer erforderliche Verbesserungsgebot sowie die Anwendung des Vorsorgeprinzips müssen auch in der Verordnung und nicht nur in erläuternden Begleittexten zugrunde gelegt werden.

4. Zudem wird mit der Änderung des Hohe-See-Einbringungsgesetzes (HSEG) in § 4 Satz 2 Nr. 3 das Einbringen von Stoffen und Gegenständen im Rahmen von Maßnahmen des marinen Geo-Engineerings, die in einer **Anlage** aufgeführt sind, an eine Erlaubnis gebunden. Unklar ist, ob die hier zitierte Anlage fehlt oder ob damit die Anlage gemeint ist, die sich auf § 3 Absatz 5 Satz 1 bezieht.

II. Im Einzelnen:

1. Mit der Änderung des Hohe-See-Einbringungsgesetzes (§ 4 HSEG) wird das Einbringen von Stoffen und Gegenständen im Rahmen von Maßnahmen des marinen Geo-Engineerings an eine Erlaubnis gebunden. Damit handelt es sich um eine gebundene Entscheidung der Behörde. In der Begründung heißt es dazu: "Die Einbringung von Stoffen und Gegenständen im Rahmen des marinen Geo-Engineerings wird vom generellen Einbringungsverbot ausgenommen und damit zugleich dem präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt nach § 5 Absatz 1 HSEG unterworfen."

§ 5 HSEG Absatz 3 (neu) ist daher wie folgt zu ergänzen (Ergänzungen unterstrichen):

„(3) Für das Einbringen von Stoffen und Gegenständen im Rahmen des marinen Geo-Engineerings ist die Erlaubnis auch dann zu versagen, wenn nicht sichergestellt ist, dass

der Vorhabenträger die sich aus § 5a ergebenden Pflichten erfüllt oder Gründe der Vorsorge dagegensprechen.“

2. Nach § 8 Absatz 3 (neu) (Artikel 1 Änderung des Hohe-See-Einbringungsgesetzes) wird das Umweltbundesamt (UBA) für die Erteilung und Überwachung der Einhaltung der Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen und Gegenständen im Rahmen des marinen Geo-Engineerings zuständig. Dabei holt das Umweltbundesamt vor seiner Entscheidung Stellungnahmen des BSH, des BfN, der zuständigen Behörden der Länder sowie der Deutschen Forschungsgemeinschaft ein.

Das Einvernehmen der zuständigen Behörden der Länder sollte an die Stelle der (einfachen) Stellungnahme gesetzt werden. Selbst wenn dem nicht gefolgt wird, ist die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme zu kurz bemessen.

Nach § 5 der Verordnung über Erlaubnisverfahren des marinen Geo-Engineerings erhalten die Behörden, deren Zuständigkeit durch die geplanten Maßnahmen berührt wird, die Möglichkeit, innerhalb eines Monats eine Stellungnahme (s.o.) abzugeben. Diese Frist ist in Anbetracht des zu prüfenden Gegenstandes eindeutig zu kurz. Sie steht darüber hinaus im Widerspruch zur öffentlichen Auslegung (über 3 Monate) – siehe § 4 Absatz 2 der o.g. Verordnung – sowie der sich daran anschließenden Möglichkeit der Öffentlichkeit, bis zu weiteren 3 Monaten nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwände vorbringen zu können (siehe § 7 Absatz 1 der o.g. Verordnung). Die Frist der zu beteiligenden Behörden ist diesem Zeitraum von insgesamt 6 Monaten – mindestens aber 4 Monaten – anzupassen.

3. Um das Einbringen von Stoffen und Gegenständen im Rahmen des marinen Geo-Engineerings in Schutzgebieten (wie einem Nationalpark, einem Naturschutzgebiet oder einem Natura 2000-Gebiet) auszuschließen (einschließlich der Abwehr von Beeinträchtigungen von außerhalb auf diese Gebiete) sollte der neue § 5a (Artikel 1 Änderung des Hohe-See-Einbringungsgesetzes) um folgenden Gesichtspunkt ergänzt werden (Ergänzung unterstrichen):

§ 5a Absatz 1 Satz 2:

Insbesondere hat er sicherzustellen, dass

kein Schutzgebiet (z.B. Nationalpark, Naturschutzgebiet, Natura 2000-Gebiet) unmittelbar betroffen ist und eine Beeinträchtigung eines solchen von außen sicher ausgeschlossen werden kann.

...

Die bisherigen Ziffern 1 bis 3 werden die Ziffern 2 bis 4.

4. § 3 der Verordnung über Erlaubnisverfahren des marinen Geo-Engineerings sollte in Absatz 2 wie folgt ergänzt werden (Ergänzungen unterstrichen):

„(2) Der Antrag muss enthalten ...

5. die Angaben der Dauer der zu erwartenden Umweltauswirkungen einschließlich solcher Auswirkungen, die durch die Häufigkeit der Einbringungen, durch Verdriftungen oder durch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben eintreten,
6. (neu) die Beschreibung der zu erwartenden Eutrophierung mit den Folgen eines möglicherweise einsetzenden Sauerstoffentzugs und einer möglichen Freisetzung von Treibhausgasen durch eintretende Abbauprozesse, ...

Die bisherigen Ziffern 6, 7, 8 und 9 werden die Ziffern 7, 8, 9 und 10.

5. Nach der geplanten Neufassung des § 45 Abs. 2 WHG sollen bestimmte Vorschriften des HSEG auch für marines Geoengineering in Küstengewässern gelten. Der Verweis umfasst auch den gesamten § 5a des HSEG und damit auch § 5a Abs. 3, wonach das UBA für die Erteilung von Erlaubnissen zuständig ist. Der Verweis in § 45 Abs. 2 würde also dazu führen, dass das UBA künftig auch für die Erteilung von entsprechenden Erlaubnissen in Küstengewässern zuständig wäre. Dies scheint nicht gewollt zu sein (siehe Fragen 1a und 1b). Wir empfehlen eine Klarstellung in § 45 Abs. 2.

III. Beantwortung der Fragen 1a - c:

1a und 1b. Wie in der Erläuterung zu den Fragen 1 a und b bereits angegeben, werden derartige Vorhaben in schleswig-holsteinischen Küstengewässern b.a.W. nicht umsetzbar sein, da die benannten Verfahren allenfalls in nährstoffarmen Gewässern durchgeführt werden können.

Die Küstengewässer Deutschlands gelten nicht nur als nährstoffreich; sie sind nachweislich seit vielen Jahren eutrophiert.

Es ist daher nicht davon auszugehen, dass derartige Vorhaben in absehbarer Zeit im Bereich der Küstengewässer, d.h. im Zuständigkeitsbereich der schleswig-holsteinischen Landesbehörden, überhaupt beantragt werden können. Daher sind auch keine zusätzlichen Kosten für die zuständigen Landesbehörden bei der Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen zu erwarten.

Damit dürften im Küstengewässer auch keine sich aus den Erlaubnissen nach §§ 8 i.V.m. 45 Abs. 2 WHG ergebenden Überwachungspflichten entstehen.

1c. Schleswig-Holstein wird v.a. durch § 5 der VO (Beteiligung anderer Behörden), d. h. im Rahmen von Stellungnahmen, betroffen sein.

Hierbei werden vor allem mögliche Fernwirkungen der in der AWZ oder der hohen See stattfindenden Vorhaben des MEG von Bedeutung sein. Z.B. müssen jegliche Nährstoffeinträge in die Küstengewässer (z.B. durch Verdriftung) ausgeschlossen werden um eine weitere Verschlechterung des aktuell schon als schlecht eingestuften Zustandes zu verhindern und um einer Erreichung des guten Zustandes nicht entgegen zu stehen. Auch die o.g. möglichen Veränderungen der biogeochemischen Stoffkreisläufe, der Habitate und der Nahrungsnetze können sich bis in die Küstengewässer auswirken.

Da zum einen diese Prozesse bisher kaum abschätzbar sind (siehe allgemeine Anmerkungen), und zum anderen unklar ist, wie viele Vorhaben im Bereich der AWZ und der hohen See beantragt werden sollen, ist der Prüfaufwand daher kaum abschätzbar.

Nach einer groben Schätzung dürfte der Verwaltungsaufwand für eine umfangreiche Stellungnahme bei ca. 50.000,- € liegen. Diese Kosten beinhalten die geschätzten Personal- und Sachkosten der obersten Landesbehörde und von nachgeordneten Behörden, die fachliche Zuarbeit liefern. Sollten entsprechende Stellungnahmen häufiger anfallen oder sollte der Sachverhalt einfacher zu beurteilen sein, würde sich der Aufwand für den Einzelfall vermutlich deutlich reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen

████████████████████